



STADTVERWALTUNG LEIMEN  
HAUPTAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die  
Mitglieder des Gemeinderates  
der Stadt Leimen



69181 Leimen  
Rathausstr. 8  
Geschäftsstelle GR  
Frau Greiner

Telefon:  
(06224) 704-101  
Telefax:  
(06224) 704-150

E-Mail:  
Melanie.Greiner@leimen.de  
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

16. Januar 2023

## **Einladung zur 1. Sitzung des Gemeinderates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 1. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 26. Januar 2023, 18.30 Uhr  
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses  
Rathausstr. 1-3 in Leimen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Hans D. Reinwald  
Oberbürgermeister

## TAGESORDNUNG

zur 1. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 26. Januar 2023,  
18:30 Uhr im Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses in Leimen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
  - Protokollbeurkundung
  - Benennung von Urkundspersonen
3. **Zuwendungen** 02/2023  
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen  
nach § 78 Abs. IV GemO
4. **Straßen** 03/2023  
Anschaffung eines Trailers zur Geschwindigkeitsmessung
5. **Klimakooperation** 04/2023  
Kooperation für Aktivitäten im Bereich der Klimakommunikation
6. **Feuerwehr** 05/2023  
Erlass der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Leimen
7. **Friedhöfe** 06/2023  
Änderung der Bestattungsgebührenordnung
8. **Haushalt 2023** 07/2023  
Verabschiedung des Haushalts 2023
9. **Verschiedenes**

# **TOP 1 - FRAGESTUNDE**

**zur Gemeinderatssitzung am 26. Januar 2022**

# **TOP 2 - PROTOKOLLE**

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM  
26. Januar 2023 –öffentlich –**

**BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS**

**Sitzung vom 22. Dezember 2022**

**Stadtrat Bortz  
Stadtrat Kurz**

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** Kämmerei B. Veith

**Sachbearbeiter:** R. Laier

**Datum:** 12.01.2023

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 02/2023

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 26.01.2023

**Kennwort:** Zuwendungen

**Begriff:** Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO

---

### Tagesordnungspunkt:

3

---

### Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.
2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

---

### Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

### Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 – nichtöffentlich

3. Kommunalrecht

35/2006

Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

### Empfehlung (Kennwort: Kommunalrecht)

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.
  2. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat **einzel**n jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt
- Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf

### Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Lfd. Nr.	Datum	Spender	Geld-spende	Sach-spende	Verwendungszweck
1	28.12.2022	Jörg Kneis [Redacted]		200,00 €	Getränkegutschein Scherer für Feuerwehr St. Ilgen
2	28.12.2022	Jörg Kneis [Redacted]		200,00 €	Getränkegutschein Scherer für Feuerwehr Leimen
3	27.11.2022	Andrea Klugmann [Redacted]		möchte Betrag nicht beziffern	Nikolaus-Lenau-Haus 12 Gemälde der Serie "Monate eines Jahres"
4	14.12.2022	R & W Engelhorn GbR [Redacted]		2.231,25 €	Möbel für Flüchtlingsunterkünfte

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: 17.1.23
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 16. Jan. 2023
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 16.1.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 12.01.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 3  
**Sachbearbeiter:** Kucs  
**Datum:** 04.01.2023  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Vorlage-Nr:** 03/2023  
**Gremium:** Gemeinderat **am:** 26.01.2023  
**Kennwort:** Straßen  
**Begriff:** Trailer für Geschwindigkeitsmessung

---

### **Tagesordnungspunkt:**

4

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung eines Trailers zur Geschwindigkeitsmessung zum Preis von 151.219,25 Euro zu.

---

### **Sachverhalt:**

Das Ordnungsamt führt zusammen mit der Firma ERA seit 1994 Geschwindigkeitsmessungen durch. Leimen verfügt über 6 stationäre Anlagen. Diese Anlagen sind fix und können bei Bedarf nicht umgestellt, also neuen Gegebenheiten und Beschwerden/Anregungen z.B. aus der Bevölkerung angepasst werden.

Bei Unfällen oder größeren Straßenbaumaßnahmen mit Umleitungen kann das Ordnungsamt mit einer vorhandenen mobilen Anlage schnell/kurzfristig für einige Stunden Geschwindigkeitsmessungen durchführen. Auf- und Abbau dauern dabei rund eine halbe Stunde. Es werden dazu 2 Mitarbeiter zur Anfahrt und Einrichtung sowie zur ständigen Überwachung benötigt.

Als Alternative wurde in der Vergangenheit die Anmietung eines Trailers/Anhängers zur Geschwindigkeitsmessung von der o.g. Firma getestet. Dies musste ca. 4 Monate vorher angemeldet werden, so dass die Verwaltung nicht kurzfristig auf Beschwerden reagieren konnte. Allerdings hat der Trailer den großen Vorteil, dass zwar (auch zeitanteilig, wie bei der mobilen Kamera) 2 Mitarbeiter zur Anfahrt und Einrichtung benötigt werden, danach steht der Trailer aber (ohne weiteren Personalbedarf) an der Messstelle, und muss nicht durch den GVD bewacht werden. Es ist kein aufmerksamer Messbetrieb notwendig. Ein Vorbeifahren bei den Außenterminen ist ausreichend. Die Anlage kann vom Innendienst überwacht werden.

In den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 16.07.2020 sowie am 23.09.2021 wurde ausführlich die Arbeitsweise bei der Geschwindigkeitsüberwachung dargestellt, sowie die Vor- und Nachteile eines Trailers

gegenüber der Überwachung mit anderen mobilen oder stationären Anlagen erläutert (Technik, Sicherheit, Einsatzorte und-zeiten, Personalaufwand, Flexibilität). Vergleicht man den Kauf eines Trailers mit einer regelmäßigen Ausleihe, entfallen neben dem Preis für die Miete, auch Kosten für Standortwechsel und Anfahrt. In der Vergangenheit wurden hierfür jährlich rund 50.000 Euro verausgabt.

In den Haushaltsberatungen für das Jahr 2021 waren die erforderlichen Finanzmittel zunächst nicht bewilligt worden. Für das Jahr 2022 wurden diese dann durch Gemeinderatsbeschluss in Höhe von 172.000 Euro bereitgestellt. Aus rechtlichen Gründen ist darüber hinaus allerdings ein Einzel-Beschluss durch den Gemeinderat zur Beschaffung notwendig. Der Haushaltsplanansatz allein ist nicht ausreichend.

Die Beschaffung des Trailers in der Basis-Version erfolgte bereits im September 2022 zum Preis von 151.219,25 Euro. Er war bereits mehrfach im Einsatz und hat sich bewährt. Der erforderliche Beschluss ist daher nachträglich einzuholen.

Das zuvor getestete und beschaffte Gerät mit Poliscanspeed Kamera System entspricht den neuesten Anforderungen, sowohl was die Technik als auch die Vorgaben eines korrekten Bußgeldverfahrens betrifft, ist leicht zu bedienen und kann fast überall eingesetzt werden. Die Erfahrungen mit den Mietgeräten war, auch was die Reinigung und Robustheit betrifft, sehr positiv.

Dieses Poliscanspeed Kamera System ist zudem im Trailer, in den stationären Anlagen und ebenfalls mobil einsetzbar. Durch den bereits erfolgten Einsatz in der Vergangenheit bestehen große Erfahrungen sowohl bei den Kollegen im Außendienst, was den Schulungsaufwand verringert, als auch im Innendienst.

Dieses System war daher das einzige, das den umfassenden Anforderungen entsprach.

Zudem hätte eine Poliscanspeed Kamera für die stationären Anlagen sowieso angeschafft werden müssen (es gibt keine Ersatzteile mehr für die alten Kameras, die bereits im Jahr 2009 erworben wurden). Die Kosten für diese Kamera machen bereits 1/3 der Kosten eines Trailers aus. Die im Gesamtpreis des Trailers enthaltene Kamera ist auch außerhalb des Trailers in den stationären Anlagen oder mobil verwendbar.

Bei Messungen mit dem Trailer entstehen insbesondere weniger Personalkosten, weniger Benzinkosten, weniger Abnutzung der Fahrzeuge und freie Kapazitäten für den GVD/Ermittlungen/Überwachungen.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

**Bisherige Beratungsergebnisse:** Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 16.07.2020:

Die Ausführungen zu Geschwindigkeitsmessungen und der eingesetzten Technik werden zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss befürwortet die Anschaffung eines Trailers für die Geschwindigkeitsüberwachung

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 23.09.2021:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss befürwortet erneut die Anschaffung eines Trailers für die Geschwindigkeitsüberwachung. Die Haushaltsmittel i.H.v. 172.000 Euro sind im Jahr 2022 bereitzustellen.

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 10-01-23
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 10. 1. 23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 10.01.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> ja, und zwar: wie im Sachverhalt dargelegt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** Bauamt/Gora  
**Sachbearbeiter:** Herr Wurmbach  
**Datum:** 09.01.2023  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Vorlage-Nr:** 04/2023  
**Gremium:** Gemeinderat **am:** 26.01.2023  
**Kennwort:** Klimakooperation  
**Begriff:** Kooperation für Aktivitäten im Bereich der Klimakommunikation

---

### **Tagesordnungspunkt:**

5
---

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. Von den Informationen wird Kenntnis genommen.
2. Der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung wird zugestimmt.
3. Über die Art und den Tag für die Informationsveranstaltung wird abgestimmt.

---

### **Sachverhalt:**

1. Hintergrund:

Mit der Unterschreibung des Klimaschutz-Kooperationsvertrag mit dem Rhein-Neckar-Kreis, der Einstellung eines Klimaschutzmanagers sowie der damit verbundenen Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Leimen will die Stadt Leimen den Klimaschutz nicht nur als Herausforderung, sondern auch als Chance aufgreifen und als gutes Beispiel im Klimaschutz vorangehen. Um den Klimaschutz in den Fokus der Stadtentwicklung zu verstetigen, ist ein möglichst breiten Bewusstseins für den Klimaschutz und den notwendigen Wandel in allen Bereichen der Stadtgemeinschaft: der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat, den Schulen, Vereinen und Unternehmen und nicht zuletzt der gesamten Bevölkerung notwendig.

## 2. Kooperationsvereinbarung

Es wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Leimen vertreten durch Herr Oberbürgermeister Reinwald und der Klimastiftung für Bürger unterschrieben.

Die Klimastiftung für Bürger ist als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt und verfolgt das Ziel, die Aufmerksamkeit für den Schutz der Umwelt und des Klimas zu erhöhen, Menschen zum Handeln zu motivieren und zum aktiven Mitgestalten einer nachhaltigen und klimaneutralen Zukunft zu befähigen.

Die Klimastiftung für Bürger bietet mit der KLIMA ARENA in Sinsheim einen in Süddeutschland einzigartigen Lern- und Erlebnisort zu den Themen Klimawandel und Nachhaltigkeit. Mit der interaktiven Ausstellung, den ergänzenden Bildungsangeboten für Schulklassen, Vorträgen und Veranstaltungen für alle Altersgruppen sollen möglichst viele Menschen für den Klimawandel sensibilisiert und zu einem aktiven, nachhaltigen Leben inspiriert werden.

Die Kooperation dient der gegenseitigen Information und Unterstützung bei geeigneten Aktionen und Projekten sowie der Vernetzung mit Engagierten im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Rahmen der Verfolgung und Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke und Ziele der Klimastiftung für Bürger.

Die Kooperation wird auf Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vereinbart und läuft auf unbestimmte Zeit.

## 3. Gegenstand der Kooperation

Die Kooperationspartner werden gemeinsame Projekte durchführen mit dem Ziele der Sensibilisierung der Bürger Leimens für den Klimaschutz. Bei diesen gemeinsamen Projekten erfolgt jeweils vorab eine Vereinbarung über die Verantwortung für entstehende Kosten.

## 4. Geplante Aktionen im Zuge der Kooperationsvereinbarung

Es wird eine Auftaktveranstaltung im Zuge der Kooperationsvereinbarung durchgeführt. Hierfür wird der Gemeinderat mit Vertretern der Stadtverwaltung Leimen an einem geführten Besuch in der KLIMA ARENA in Sinsheim mit einem anschließenden Vortrag in Zusammenarbeit mit der KLiBA (Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg - Rhein-Neckar-Kreis gGmbH) teilnehmen.

Schüler der 7. Klassen aller Schulen im Stadtgebiet Leimen werden zu einem geführten Besuch der KLIMA ARENA in Sinsheim eingeladen. Die Organisation der Schulklassenbesuche erfolgt durch die jeweiligen Schulen.

## 5. Finanzierung und Haushaltsplanung

Für die Durchführung der geplanten Aktionen werden die Kosten für die Auftaktveranstaltung von der Stadt übernommen. Zudem werden die Kosten der Schulklassenbesuche übernommen. Die Kosten eines Schulklassenbesuchs mit 25 - 30 Kindern plus Lehrkräfte für Eintritt und ein Bildungsformat (Workshop oder Rally) betragen ca. 200 Euro.

## 6. Informationsveranstaltungen

Die Auftaktveranstaltung für den Gemeinderat sowie Vertretern der Verwaltung kann an einem Samstag oder Freitagnachmittag stattfinden.

Samstagvormittag: 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitagnachmittag: 12:00 Uhr bis 17:15 Uhr

Weitere Informationen zu den Informationsveranstaltungen kann der Agenda für die Informationsveranstaltungen entnommen werden (siehe Anhang).

Entsprechende Terminvorschläge werden in der Sitzung bekannt gegeben.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges: Agenda für die Informationsveranstaltungen, Kooperationsvereinbarung

Handzeichen Sachbearbeiter: 	Datum: 9.1.23
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: 	Datum: 10.1.23
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 10.1.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 10.01.23
Mitzeichnung durch Personalrat <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	Datum:
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Datum:

# **Kooperationsvereinbarung**

zwischen der

**der Stadt Leimen**

vertreten durch den Oberbürgermeister Hans D. Reinwald

und der

**Klimastiftung für Bürger**

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Bernd Welz und dem Vorstand Christian Ledig

zur

## **Durchführung gemeinsamer Aktionen im Sinne der Stiftungsziele der Klimastiftung für Bürger und der Klimaschutzaktivitäten der Stadt Leimen**

### **1. Zielsetzungen**

Die Klimastiftung für Bürger ist als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt und verfolgt das Ziel, die Aufmerksamkeit für den Schutz der Umwelt und des Klimas zu erhöhen, Menschen zum Handeln zu motivieren und zum aktiven Mitgestalten einer nachhaltigen und klimaneutralen Zukunft zu befähigen.

Die Klimastiftung für Bürger bietet mit der KLIMA ARENA in Sinsheim einen in Süddeutschland einzigartigen Lern- und Erlebnisort zu den Themen Klimawandel und Nachhaltigkeit. Mit der interaktiven Ausstellung, den ergänzenden Bildungsangeboten für Schulklassen, Vorträgen und Veranstaltungen für alle Altersgruppen sollen möglichst viele Menschen für den Klimawandel sensibilisiert und zu einem aktiven, nachhaltigen Leben inspiriert werden.

Die Stadt Leimen verfolgt einen ambitionierten Klimaschutzplan und hat darüber hinaus vor kurzem den Klimaschutz-Kooperationsvertrag mit dem Rhein-Neckar-Kreis unterzeichnet. Zur Erreichung dieser ambitionierten Ziele bedarf es eines möglichst breiten Bewusstseins für den Klimaschutz und den notwendigen Wandel in allen Bereichen der Stadtgemeinschaft: der Stadtverwaltung, den städtischen Gremien, den Schulen, Vereinen und Unternehmen und nicht zuletzt der gesamten Bevölkerung.

Die Kooperation dient der gegenseitigen Information und Unterstützung bei geeigneten Aktionen und Projekten sowie der Vernetzung mit Engagierten im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Rahmen der Verfolgung und Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke und Ziele der Klimastiftung für Bürger.

## 2. Grundlage der Kooperation

Diese Kooperationsvereinbarung ist die Basis für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Partner durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen jeweils auf Monatsende gekündigt werden.

## 3. Gegenstand der Kooperation

Die Kooperationspartner sollen sich gegenseitig über ihre jeweiligen wesentlichen Aktivitäten im Bereich der Klimakommunikation und der Bildungs- und Informationsangebote zum Umwelt- und Klimaschutz auf dem Laufenden halten.

Die Kooperationspartner wollen gemeinsame Projekte durchführen, wie zum Beispiel Aktivitäten zur

- Durchführung städtischer Veranstaltungen mit Bezug zum Klimaschutz in der KLIMA ARENA z.B. Vorträge, Exkursionen der Stadtverwaltung und der Gremien der Stadt;
- Förderung der Nutzung des Angebots der KLIMA ARENA durch die Schulen der Stadt;
- Förderung der Nutzung des Angebots der KLIMA ARENA durch Vereine und Unternehmen der Stadt;
- Durchführung von Bürgerfahrten in die KLIMA ARENA;
- Kommunikation des KLIMA ARENA Angebots über das Stadtmarketing z.B. durch permanente Auslage von KLIMA ARENA Flyern an geeigneter Stelle, Veröffentlichung des Veranstaltungsprogramms oder Aufstellen von Plakaten.

Bei gemeinsamen Projekten erfolgt jeweils vorab eine Vereinbarung über die Verantwortung für ggf. entstehende Kosten.

Mit gegenseitiger Zustimmung kann jeder Partner dieser Vereinbarung im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit über die Kooperation sowie die daraus entstehenden gemeinsamen Aktivitäten berichten. Zudem vereinbaren die Partner, dass sie für die Laufzeit der Vereinbarung bei ihren Internetauftritten wechselseitig auf die Kooperation hinweisen und zu diesem Zweck jeweils das Logo und die Internetadresse des anderen Partners an geeigneter Stelle auf der eigenen Homepage veröffentlichen dürfen.

## 4. Freiwilligkeit der Leistungen

Alle vereinbarten Leistungen werden von den Kooperationspartnern auf freiwilliger Basis erbracht; es besteht keine Pflicht zur Erbringung bestimmter Leistungen aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung oder zur Einbindung in Projekte, es sei denn, dies wird gesondert zwischen den Kooperationspartnern ausdrücklich vereinbart. Eine Zusammenarbeit ist von beiden Seiten erwünscht, es bestehen jedoch keinerlei Verpflichtungen für bestimmte Projekte, Aktivitäten, Maßnahmen oder Aktionen.

Leimen, den

Sinsheim, den

-----  
Hans D. Reinwald

-----  
Klimastiftung für Bürger

## Agenda zum Workshop

### „Klimaneutral bis 2040 – Aufgaben & Lösungsansätze auf kommunaler Ebene“

#### Freitagnachmittag

- 12:00 / 12:30 Uhr Einlass und Check-In im Foyer der KLIMA ARENA  
*auf Ihren Wunsch platzieren wir hier gerne ein Welcome Catering /und Mittagessen für die Gruppe*
- 13:00 – 13:10 Uhr Begrüßung durch die KLiBA und KLIMA ARENA im Konferenzraum
- 13:15 – 13:55 Uhr Klimawandel verstehen – Führung Teil 1 (Grundlagen) und multimediales Gletschererlebnis
- 14:00 – 15:00 Uhr Baden-Württemberg Klimaneutral 2040 – Vortrag im Konferenzraum durch die KLiBA
- 15:00 – 15:15 Uhr Pause – *auf Wunsch gerne mit einem kleinen Snack*
- 15:15 – 16:10 Uhr Nachhaltigkeit leben – Führung Teil 2 durch die Innen- und Außenausstellung
- 16:15 – 17:15 Uhr Klimaschutz im Rhein-Neckar-Kreis – Vortrag und Diskussionsrunde durch die KLiBA
- 17:15 Uhr Ende der Veranstaltung / Verabschiedung

Teilnehmeranzahl: mind. 15 Personen (Voraussetzung für die Förderung)  
max. 25 Personen

Cateringkontakt: KLIMA ARENA Bistro „Barhama“  
Sascha Möhrer [sinsheim@barhama-restaurant.de](mailto:sinsheim@barhama-restaurant.de)

## Agenda zum Workshop

### „Klimaneutral bis 2040 – Aufgaben & Lösungsansätze auf kommunaler Ebene“

#### Samstagvormittag

- 10:00 Uhr Einlass und Check-In im Foyer der KLIMA ARENA  
*auf Ihren Wunsch platzieren wir hier gerne ein Welcome Catering*
- 10:15 – 10:25 Uhr Begrüßung durch die KLiBA und KLIMA ARENA im Konferenzraum
- 10:30 – 11:10 Uhr Klimawandel verstehen – Führung Teil 1 (Grundlagen) und  
multimediales Gletschererlebnis
- 11:15 – 12:15 Uhr Baden-Württemberg Klimaneutral 2040 – Vortrag im Konferenzraum  
durch die KLiBA
- 12:15 – 12:45 Uhr Pause – *auf Wunsch gerne mit einem Mittagessen für die Gruppe*
- 12:45 – 13:45 Uhr Nachhaltigkeit leben – Führung Teil 2 durch die Innen- und  
Außenausstellung
- 13:45 – 14:00 Uhr Pause – *auf Wunsch gerne mit einem kleinen Snack*
- 14:00 – 15:00 Uhr Klimaschutz im Rhein-Neckar-Kreis – Vortrag und Diskussionsrunde  
durch die KLiBA
- 15:00 Uhr Ende der Veranstaltung / Verabschiedung

Teilnehmeranzahl: mind. 15 Personen (Voraussetzung für die Förderung)  
max. 25 Personen

Cateringkontakt: KLIMA ARENA Bistro „Barhama“  
Sascha Möhrer [sinsheim@barhama-restaurant.de](mailto:sinsheim@barhama-restaurant.de)

# Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** Hauptamt / Berggold  
**Sachbearbeiter:** Nelius  
**Datum:** 03.01.2023  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Vorlage-Nr:** 05/2023  
**Gremium:** Gemeinderat **am:** 26.01.2023  
**Kennwort :** Feuerwehr  
**Begriff:** Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Leimen

---

**Tagesordnungspunkt:**

6

---

**Beschlussvorschlag:**

Dem vorliegenden Entwurf der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Leimen wird zugestimmt.

---

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Gemeindereform in den 70er Jahren erfolgte 1972 die Eingemeindung der Gemeinde Gauangelloch zur damaligen Gemeinde Leimen. Im Jahr 1975 wurden die damals selbständigen Gemeinden Leimen und St. Ilgen zur neuen „Großgemeinde“ Leimen zusammengeschlossen.

Die Freiwilligen Feuerwehren in den ehemals selbständigen Kommunen wurden innerhalb der Gesamtwehr Leimen als weitestgehend selbständige Feuerwehrabteilungen fortgeführt.

Waren anfänglich Spannungen zwischen den Abteilungen noch an der Tagesordnung, nahm die Entwicklung der Gesamtwehr in den letzten nahezu 50 Jahren einen durchaus positiven Verlauf. So wuchsen die Abteilungen, trotz unterschiedlicher Standorte, zumindest organisatorisch immer mehr zusammen, ohne den örtlichen, kameradschaftlichen Charakter zu vernachlässigen.

Die aktuelle Feuerwehrsatzung sieht nach wie vor eine Abteilungslösung vor, wengleich eine solche, gerade in den letzten Jahren faktisch nicht gelebt wird.

Gerade in der jüngsten Vergangenheit hat sich u.a. gezeigt, dass die jeweiligen Abteilungsführungen die an Abteilungskommandanten grundsätzlich gestellten Anforderungen nicht erfüllen, da diese Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung und Beschaffung zentral erledigt werden. Die Gerätewartung erfolgt durch hauptamtliches Personal ebenfalls zentral, so dass es einer Gerätewartung innerhalb der Abteilungen nicht mehr bedarf.

Eine Beteiligung des gemeinsamen Feuerwehrausschusses fand zuletzt praktisch nicht mehr statt, da die Vorberatungen in den einzelnen Abteilungen zu viel Zeit in Anspruch nahmen, zusammengefasst, wurde das seitherige System viel zu schwerfällig, weshalb sich zurückliegend eine pragmatische Eigendynamik entwickelte, die inhaltlich nicht mehr der aktuellen Satzung entsprach.

Die Feuerwehr hat sich daher in ihrer Gesamtheit für eine Anpassung der Satzung an die aktuelle Situation, d.h. eine Verschlankung der Organisation ausgesprochen. Dies hat u.a. folgende Auswirkungen:

Die Gliederung sieht künftig nur noch eine Feuerwehr, die Feuerwehr Leimen ohne Abteilungen vor. Aufgrund der weiterhin erforderlichen dezentralen Unterbringung in den Stadtteilen können an den jeweiligen Standorten Löschzüge gebildet werden, allerdings werden diese nach Innen und nach Außen durch den Kommandanten der Feuerwehr Leimen und nicht mehr durch einen Abteilungskommandanten vertreten.

Hieraus resultiert, dass es künftig nur noch ein Kommando, einen Feuerwehrausschuss sowie eine Jahreshauptversammlung geben wird. Der Kommandant wird hinsichtlich der Ausbildung in den jeweiligen Löschzügen durch einen Löschzugführer vertreten, der nach Anhörung der Löschzugmitglieder als Unterführer für 5 Jahre bestellt wird.

Abteilungsausschüsse sind künftig nicht mehr erforderlich, Entscheidungen werden künftig auf kurzem Weg ausschließlich im Feuerwehrausschuss getroffen. In diesen werden 9 Mitglieder der Einsatzabteilung gewählt, wobei jeder Löschzug 3 Mitglieder stellt.

Den jeweiligen Löschzügen bleibt es vorbehalten außerhalb des Geltungsbereichs der neuen Satzung bspw. einen „Ausschuss für innere Angelegenheiten“ zu bilden. Dieser wird jedoch keine beschließende Funktion besitzen. Vielmehr obliegt diesem insbesondere die Regelung kameradschaftlicher Belange innerhalb der jeweiligen Löschzüge.

Auf den beiliegenden Satzungstext wird verwiesen. Auf die Erstellung einer Synopse wurde bewusst verzichtet, da sich beide Satzungen so deutlich unterscheiden, dass eine Gegenüberstellung der Änderungen nicht hilfreich gewesen wäre.

Die strukturellen Änderungen sind jedoch anhand der beiliegenden vergleichenden Organigramme ersichtlich.

Die vorliegende Satzung entspricht der Mustersatzung des Gemeindetags mit Abteilungen. Diese wurde auf die Bedürfnisse der Feuerwehr Leimen angepasst.

Da die neue Satzung einen wesentlichen Eingriff in die Struktur der Feuerwehr darstellt, wurde von Anfang an Wert daraufgelegt, den Inhalt dieser Satzung möglichst breit zur Diskussion zu stellen.

Hierbei wurde wie folgt verfahren:

- Die grundlegende Organisation entspr. des beiliegenden Organigramms wurde bereits am 29.09.2021 mit den Abteilungsführungen erörtert, der Vorgehensweise wurde einstimmig zugestimmt.
- Der Satzungsentwurf wurde mit Rundschreiben vom 11.04.2022 den Mitgliedern der Feuerwehr bekannt gegeben, mit der Bitte um Prüfung.
- Die Satzung sowie die Anregungen der Mitglieder wurden in den jeweiligen Abteilungsausschüssen
  - 28.06.2022 Abteilung St. Ilgen
  - 20.07.2022 Gauangelloch
  - 13.10.2022 Leimenberaten. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Satzungstext Stand 21.11.2022 eingeflossen.
- Auf eine Beratung im gemeinsamen Feuerwehrausschuss wurde verzichtet, stattdessen wurde am 21.11.2022 der Satzungstext mit den erfolgten Änderungen nochmals den Feuerwehrangehörigen zur Prüfung überlassen.
- Auf Grundlage dieser nochmaligen Anhörung haben sich aus dem Kreis des Feuerwehrausschusses Leimen Fragen hinsichtlich der Auslegung ergeben. Die aus den Fragen ergebenden Problemstellungen konnten ausgeräumt werden.

Insoweit muss festgestellt werden, dass die vorliegende Satzung auf breiter Basis diskutiert wurde und zugestimmt wurde.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges Mitglieder stellt:

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 3.1.23
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum: 5.1.2023
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 9.1.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 09.01.2023
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		
		Datum:
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

## **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Leimen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Leimen am 26.01.2023 folgende

### **Satzung**

beschlossen

#### **§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Leimen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Leimen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. einer Einsatzabteilung,
2. einer Altersabteilung,
3. einer Jugendfeuerwehr.

3) An den seitherigen Abteilungsstandorten können Löschzüge gebildet werden. Diese stellen eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr Leimen dar und werden nach Innen und Außen durch den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Leimen vertreten. Die Leitung des Löschzuges übernimmt der Löschzugführer, dieser muss mindestens die Befähigung zum Zugführer besitzen. Erfüllt er diese Voraussetzung nicht, ist mindestens die Befähigung zum Gruppenführer erforderlich, der Zugführerlehrgang ist schnellstmöglich nachzuholen.

#### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 6 und 7 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält im Bedarfsfall einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr sind vor der Bestellung der Löschzugführer anzuhören. Die Anhörung erfolgt getrennt nach Löschzügen.

(3) Die über das übliche Maß des Feuerwehrdienstes hinausgehend ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die zusätzliche Entschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Leimen eine Entschädigung.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(7) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(8) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(9) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 6 Nr. 1 und 2.

(10) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

## **§ 6 Altersabteilung**

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

### **§ 7 Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendfeuerwehr Leimen besteht aus den Jugendgruppen, die bei den jeweiligen Löschzügen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 10. Lebensjahr, in Ausnahmefällen auch früher, sofern sie über die erforderliche Reife verfügen, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn diese

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und seine Stellvertreter in den jeweiligen Löschzügen sowie die Jugendgruppenleiter werden nach Anhörung der Angehörigen der jeweiligen Jugendgruppe und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreter müssen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und sollen den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und die Jugendgruppenleiter sowie deren Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Die Leiter der in den Löschzügen gebildeten Jugendgruppen sind kraft Amtes Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts.

(7) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 5 sinngemäß.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und ehemaligen Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## **§ 9 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

## **§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der Feuerwehrkommandant wird vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses hauptberuflich bestellt. Geeignete Bewerber für das Amt des Feuerwehrkommandanten sollen möglichst aus der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr ausgewählt werden. Sofern der Bewerber die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ihm Gelegenheit zu geben, diese zu erwerben.

(3) Der Feuerwehrkommandant wird von einem, maximal zwei gewählten ehrenamtlichen Stellvertreter/n vertreten. Über die Anzahl der Stellvertreter entscheidet die Hauptversammlung vor Beginn der Wahlhandlung.

(4) Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Feuerwehrkommandant wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(5) Die Wahl des ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten wird in der Hauptversammlung durchgeführt.

(6) Zum ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(7) Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Feuerwehrkommandant wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(8) Gegen die Wahl des ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(9) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten durch den Gemeinderat ist der Feuerwehrausschuss zu hören. Die Wahl eines ehrenamtlichen Stellvertreters, insbesondere die Abs. 3 - 8 bleiben hiervon unberührt.

(10) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Entlassung des Feuerwehrkommandanten übernimmt der stellvertretende Feuerwehrkommandant die Amtsgeschäfte bis zur Bestellung eines neuen Feuerwehrkommandanten.

(11) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(12) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(13) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(14) Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Feuerwehrkommandant kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

### **§ 11 Unterführer**

(1) In den jeweiligen Stadtteilen mit Löschzügen sind zur örtlichen Überwachung des Übungs- und Ausbildungsbetriebs Löschzugführer als Unterführer einzusetzen.

(2) Die Löschzugführer werden nach Anhörung der Löschzugmitglieder durch den Kommandanten auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Angehörige, die ihren Dienst in mehreren Löschzügen verrichten, sind nur bei dem Löschzug anhörungs berechtigt, dem sie primär angehören. Die Anhörung findet grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung statt, anhörungs berechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Leimen.

(3) Die Löschzugführer vertreten den Feuerwehrkommandanten während des Übungs- und Ausbildungsbetriebs innerhalb des jeweiligen Löschzugs. Sie haben den Feuerwehrkommandanten in allgemeinen den jeweiligen Löschzug betreffenden Fragen zu beraten.

(4) Nach Anhörung des Feuerwehrausschusses können zusätzliche Unterführer mit speziell zugewiesenen Aufgabenbereichen bestellt werden.

(5) Die Unterführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(6) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart**

(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden sofern erforderlich vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die jeweiligen Löschzüge sind berechtigt, eine Kameradschaftskasse zu führen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Kassenverwalter, Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Die Gerätewartung erfolgt durch hauptamtliches Personal.

(6) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

## **§ 13 Feuerwehrausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 9 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr. Die jeweiligen Löschzüge stellen jeweils 3 Mitglieder. Stehen für einen Löschzug weniger als 3 Personen zur Wahl, bleibt der dem Löschzug zustehende Sitz unbesetzt.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als beschließendes Mitglied außerdem an:

1. der Feuerwehrkommandant,
2. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
3. die Löschzugführer.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss an:

1. der Leiter der Altersabteilung,
2. der Jugendfeuerwehrwart,
3. der Schriftführer,
4. der Pressesprecher.

(4) Wird ein Mitglied, welches Kraft Amtes dem Feuerwehrausschuss nach Abs. 2 angehört, in diesen auf Grundlage von Abs. 1 gewählt, bleibt der Sitz nach Abs. 2 unbesetzt.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(9) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

### **§ 14 Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend sind oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- b. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 6.

## **§ 15 Wahlen**

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 6 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 2 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 6 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind getrennt nach Löschzügen diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die innerhalb des Löschzuges die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl innerhalb des betreffenden Löschzuges die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. Steht kein Ersatzbewerber zur Verfügung bleibt der dem Löschzug zustehende Sitz unbesetzt.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden ehrenamtlichen Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- b. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- c. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

## **§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

(1) Für die Feuerwehr sowie die Löschzüge werden Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Die Sondervermögen können in Absprache mit dem Bürgermeister aus weiteren Unterkonten bestehen.

(2) Die Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen

werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss, sofern Löschzüge oder Jugendgruppen betroffen sind in Absprache mit diesen. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

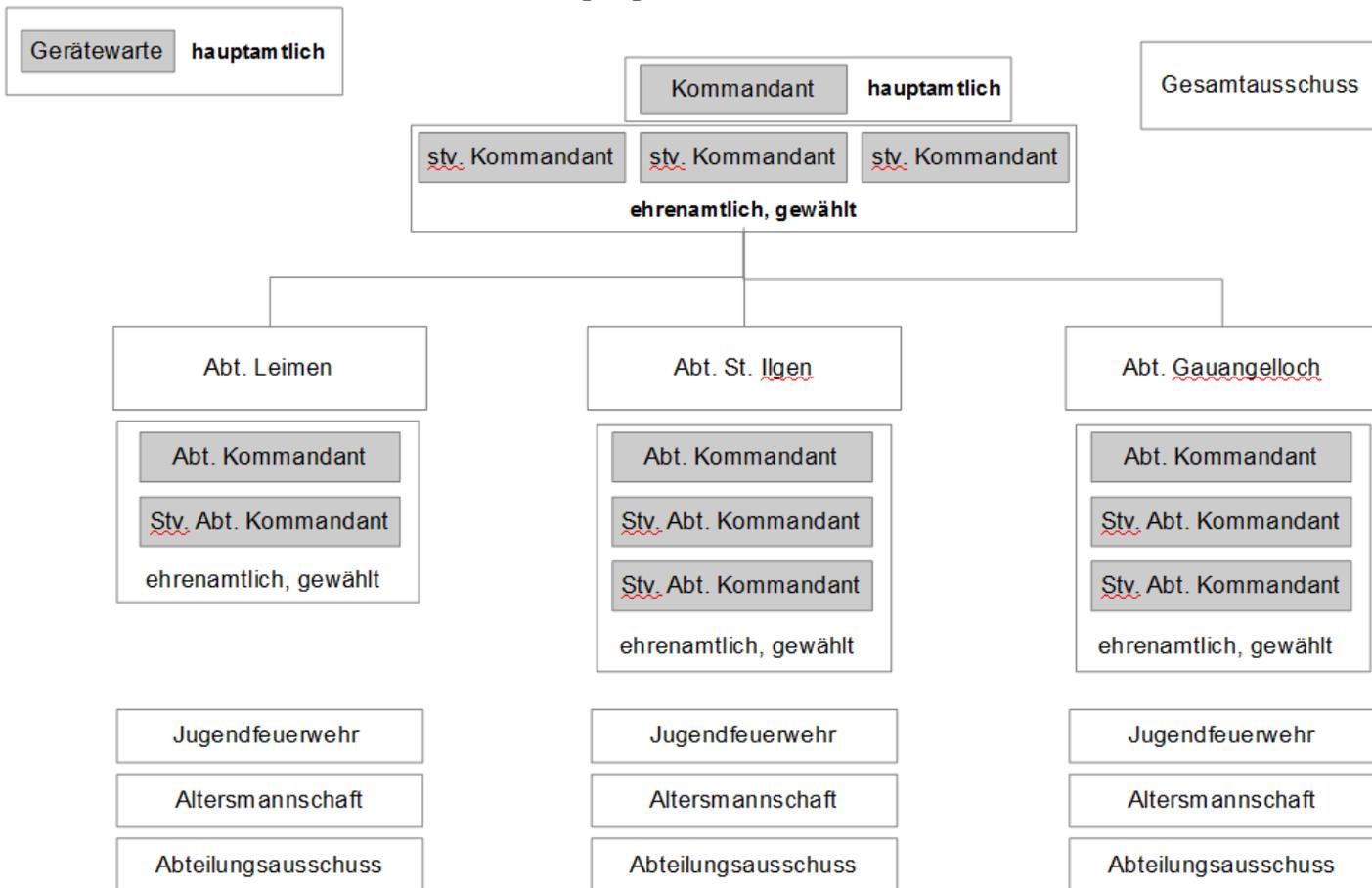
(6) Die Absätze 2 – 6 gelten sinngemäß für die in den Löschzügen geführten Sondervermögen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

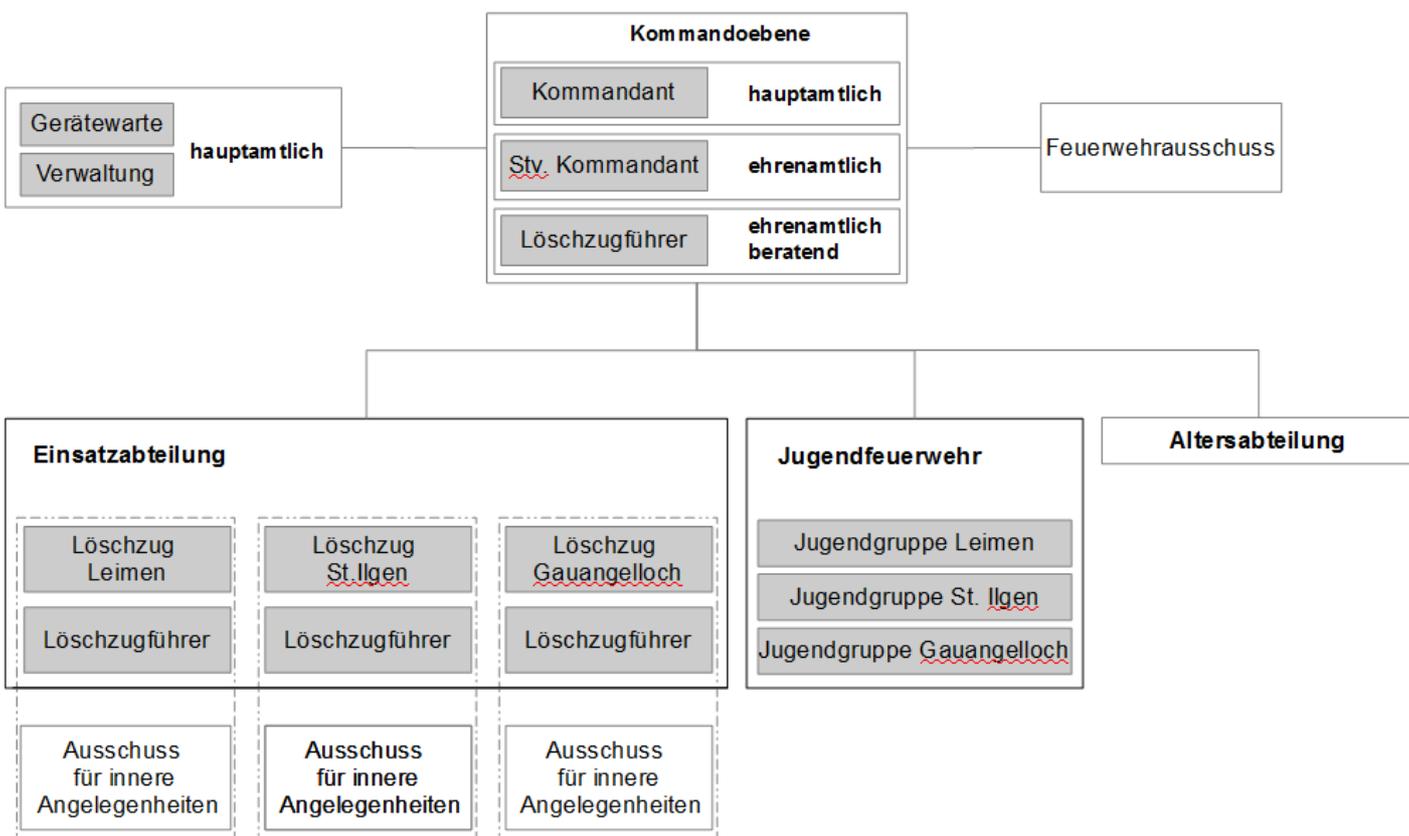
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 27.06.2002 außer Kraft.

### Organigramm FW Leimen aktuell



### Organigramm FW Leimen künftig



**Große Kreisstadt Leimen**  
Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter :** 6/Gora

**Sachbearbeiter :** Mächtlen

**Datum :** 03.01.2023

**Gremienvorlage:** öffentlich

**Vorlage-Nr:** 06/2023

**Gremium:** Gemeinderat

**am:** 26.01.2023

**Kennwort :** Friedhöfe

**Begriff:** Änderung der Bestattungsgebührenordnung

---

**Tagesordnungspunkt:**

7

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Bestattungsgebührenordnung mit Gebührenverzeichnis wird entsprechend der Vorlage als Satzung beschlossen.

---

**Sachverhalt:**

Die Vergabe der Bestattungsleistungen wurde 2022 für die Jahre 2023 und 2024 öffentlich ausgeschrieben. Der Vergabe an Firma Linder hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.12.2022 zugestimmt.

Durch geänderte Preise des Auftragnehmers ist die Satzung der Großen Kreisstadt Leimen über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom 14.12.2017 entsprechend zu ändern.

- **Anpassung der Bestattungsgebührenordnung mit Gebührenverzeichnis aufgrund Neuvergabe der Bestattungsleistungen**

Die Änderungen in beigefügter Satzung sind *kursiv* und rot dargestellt.

# **Satzung der Großen Kreisstadt Leimen über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom *26. Januar 2023***

Aufgrund der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am *26. Januar 2023* folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Leimen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Auf Verwaltungsgebühren ist die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Leimen in der jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt Leimen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Leimen sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- (2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand bemessen.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungs-/Verfügungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der

Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

### **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem aktuellen Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Bestattungsgebührenordnung wird.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Leimen über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom *14. Dezember 2017* mit allen Änderungen außer Kraft.

Leimen, den *26. Januar 2023*

Hans D. Reinwald  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leimen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

# Gebührenverzeichnis der Friedhofs- und Bestattungsgebühren als Anlage zur Satzung vom 26.01.2023

1. Gebühren für die Bestattung	Gebühren (neu)	Gebühren (alt)
<b>1.1 Erdbestattungen im Reihen- oder Wahlgrab</b>		
1.1.1 Personen unter 5 Jahre	348 €	291 €
1.1.2 Personen ab 5 Jahre	818 €	672 €
In den Gebühren 1.1.1 u. 1.1.2 sind enthalten:		
-Verbringen des Sarges zum Grab sowie das Versenken		
-bis zu 4 Sargträger		
-Ausheben und Schließen des Grabes		
-Ausschlag des Grabes mit Grabmatten		
-Verbringen des Blumenschmucks zum Grab		
1.1.3 Zuschlag für Tieferbettung (nur bei Wahlgräbern möglich)	105 €	95 €
1.1.4 Nachträgliche Tieferbettung innerhalb der Ruhezeit	2.900 €	999 €
1.1.5 Ausbettung zur Überführung nach Auswärts vor und nach der Ruhezeit	2.500 €	1.094 €
1.1.6 Zusätzliche Sargträger (2 Stck.) nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Friedhofsamt	142,80 €	95 €
1.1.7 Ausbettung zur Wiederbestattung innerh. Leimener Friedhöfe	3.750 €	1.094 €
1.1.8 Beisetzung der Gebeinekiste	850 €	273 €
<b>1.2 Beisetzung von Aschen</b>		
1.2.1 Beisetzung einer Urne	213 €	172 €
In dieser Gebühr ist enthalten:		
-Verbringen der Urne zum Grab / zur Urnennische und Versenken / Einstellen der Urne		
-Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische		
-Transport des Blumenschmucks zum Grab / zur Urnennische		
1.2.2 Umbettung einer Urne innerhalb der Leimener Friedhöfe	368 €	291 €
1.2.3 Ausbettung einer Urne (zum Versand)	250 €	178 €
<b>1.3 Trauerfeier</b>		
1.3.1 Trauerfeier in der Feierhalle	130 €	63 €
1.3.2 Trauerfeier an der Grabstätte mit sich anschließender Bestattung / Beisetzung	95 €	63 €
1.3.3 Sonderleistungen je Arbeitsstunde	78 €	47 €
<b>2. Gebühren für die Bestattungsplätze</b>		
<b>2.1 Reihengräber</b>		
2.1.1 Reihengrab für Personen unter 5 Jahre	449 €	449 €
2.1.2 Reihengrab für Personen ab 5 Jahre	1.131 €	1.131 €
2.1.3 Reihenrasengrab für Personen ab 5 Jahre	2.425 €	2.425 €
2.1.4 Urnenreihengrab	178 €	178 €
2.1.5 Urnenrasenreihengrab	519 €	519 €
2.1.6 Anonymes Urnengrab	0 €	0 €
<b>2.2 Wahlgräber für Erdbestattungen</b>		
2.2.1 Einzelwahlgrab für Personen unter 5 Jahre	755 €	755 €
2.2.2 Einzelwahlgrab für Personen ab 5 Jahre	2.906 €	2.906 €
2.2.3 Einzeltiefgrab	4.440 €	4.440 €

2.2.4 Doppelgrab	5.263 €	5.263 €
2.2.5 Doppeltiefgrab	7.976 €	7.976 €
2.2.6 Dreifachgrab	7.620 €	7.620 €
2.2.7 Dreifachtiefgrab	11.511 €	11.511 €
2.2.8 Vierfachgrab	9.977 €	9.977 €
2.2.9 Vierfachtiefgrab	15.046 €	15.046 €
<b>2.3 Urnenwahlgräber</b>		
2.3.1 Urnenwahlgrab	880 €	880 €
2.3.2 Doppelurnenwahlgrab	1.662 €	1.662 €
2.3.3 Urnennische	2.846 €	2.846 €
2.3.4 Urnengrab am Baum	3.380 €	3.380 €
<b>2.4 Erneuter Erwerb von Wahlgräbern (2.2 bis 2.3)</b>		
Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten (Bestattungsplätzen) an Wahlgräbern sind die Gebühren der Punkte 2.2 bis 2.3 nach der Dauer der Verlängerung zugrunde zu legen. Jedes angefangene Jahr wird dabei voll berechnet, d.h. Verlängerung auf volles Jahr.		
<b>2.5 Trauer-und Leichenhalle</b>		
2.5.1 Nutzung der Trauerhalle	380 €	380 €
2.5.2 Nutzung der Leichenhalle (Kühlzelle):		
-am 1. Tag	100 €	100 €
-an jedem weiteren Tag	25 €	25 €
<b>2.6 Sonstige im Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen</b> werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.		

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Herr Mächtlen <i>me</i>	Datum:03.01.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.: Herr Weisgerber <i>we</i>	Datum:03.01.2023
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Herr Gora Handzeichen: <i>N</i>	Datum:03.01.2023
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: <i>CF</i>	Datum: 9.1.23
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen <i>HR</i>	Datum: 01-01-23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

# Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 2 Kämmerei / B.Veith

Sachbearbeiter : Dörfer

Datum : 17.01.2023

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 07/2023

Gremium: Gemeinderat

am: 26.01.2023

Kennwort : Haushalt 2023

Begriff: Verabschiedung Haushalt 2023

---

## Tagesordnungspunkt:

8

---

## Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2023 wird verabschiedet.

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Leimen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.01.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	73.721.355 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-74.243.860 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-522.505 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-522.505 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	73.546.800 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-71.075.110 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.471.690 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.837.200 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-10.718.750 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.881.550 €
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.409.860 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	7.625.150 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-3.228.950 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.396.200 €
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-13.660 €

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**5.800.000 €**

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**6.430.000 €**

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**15.000.000 €**

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **400 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **420 v. H.**
 der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf **380 v. H.** der Steuermessbeträge.

---

**Sachverhalt:**

Der Haushaltsentwurf wurde erstmalig am 17. November 2022 im Gemeinderat eingebracht und erläutert. Der aktuelle Stand wurde vorgestellt und über den Haushaltsentwurf wurde am 24. November 2022, 08. Dezember 2022 und am 19. Januar 2023 beraten.

Die beschlossenen Änderungen wurden/werden im Anschluss an die jeweiligen Sitzungen eingearbeitet.

Die Offenlage des Entwurfs erfolgte in der Zeit vom 28. November bis 2. Dezember 2022.

---

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

**Bisherige Beratungsergebnisse:**

SGR 17.11.2022 – Über den Haushaltsentwurf wurde beraten  
GR 24.11.2022 – Über den Haushaltsentwurf wurde beraten  
VA 08.12.2022 – Über den Haushaltsentwurf wurde beraten  
SGR 19.01.2023 – Über den Haushaltsentwurf wurde beraten

---

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: <i>Lanade</i>	Datum: 17.01.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.: <i>Ude</i>	Datum: 17.01.2023
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen: <i>he</i>	Datum: 17.01.2023
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: <i>F</i>	Datum: 17.1.23
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: <i>HR</i>	Datum: 17.01.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

# **TOP 9 - VERSCHIEDENES**

**zur Gemeinderatssitzung am 26. Januar 2023**